



Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen (Parkkartenvorschriften)

vom 17. Juni 1987

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Winterthur werden die nachfolgenden Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in blauen Zonen erlassen:

Art. 1

| | |
|--|--|
| Zweck | ¹ Zum Schutze von Bewohnern und gleichermassen Betroffenen vor Lärm, Luftverschmutzung und Verkehrsgefährdung kann das Parkieren in städtischen Wohnquartieren unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in Anwendung der bundesrechtlichen Vorschriften (blaue Zone) zeitlich beschränkt werden. |
| Parkierungs- bewilligung an Berech- tigte | ² Berechtigte nach Art. 2 dieser Vorschriften erhalten eine Parkierungs- bewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren (gesteigerter Ge- meingebrauch) in den hierfür signalisierten Bereichen innerhalb einer bestimmten Zone. |

Art. 2

| | |
|--------------------------|--|
| Anwohner | ¹ Anwohner mit tatsächlichem Wohnsitz in der jeweiligen Zone erhalten für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. |
| Betriebe | ² Unterhalten Betriebe in der entsprechenden Zone ihren Geschäftssitz oder einen Filialbetrieb, erhalten sie für jeden auf ihren Namen eingelösten und an diesem Betriebsstandort stationierten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Zone. |
| Anderere Be- troffene | ³ Anderen von der Parkierungsbeschränkung in einer Zone gleicher- massen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Zone erteilt werden, je nach den Umständen mit Befristung. |

Art. 3

| | |
|---------------------------|--|
| Anzahl Be- willigungen | In besonderen Fällen kann die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränkt werden. |
|---------------------------|--|

Art. 4

| | |
|----------------------------------|--|
| Geltungsbe- reich Zeitlich | ¹ Die Parkierungsbewilligung berechtigt, das in der Bewilligung be- zeichnete Fahrzeug in hierfür besonders signalisierten Bereichen wäh- rend unbeschränkter Zeit stehenzulassen. Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht, vorübergehende Ver- kehrsbeschränkungen bei Baustellen oder Festanlässen zu beachten. |
|----------------------------------|--|

Räumlich ² Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Zone und unter Umständen für das darauf vermerkte Parkfeld. In besonderen Fällen kann eine Parkierungsbewilligung für eine andere oder für mehrere Zonen erteilt werden. Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich in denjenigen blauen Zonen zum unbeschränkten Parkieren, wo dies mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ besonders signalisiert ist. Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Art. 5

Gültigkeitsdauer Eine Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. In besonderen Fällen kann eine Bewilligung für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Art. 6

Gebühr Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben, wofür das Departement Sicherheit eine Gebührenordnung erlässt. Während einer allfälligen Versuchsperiode werden keine Gebühren erhoben.

Art. 7

Parkkarten Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte des Fahrzeuges ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug in der entsprechenden Zone parkiert wird.

Art. 8

Verfahren Die Parkkarten werden auf begründetes Gesuch hin von der Stadtpolizei abgegeben. Es ist Sache des Gesuchstellers, seine Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 9

Änderungen der Voraussetzungen Ändern sich die auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen, ist der Stadtpolizei davon innert 14 Tagen Meldung zu erstatten.

Art. 10

Entzug der Bewilligung Bewilligungen können für eine bestimmte Zeit oder dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.

Art. 11

Vollzugsvorschriften

Der Polizeikommandant erlässt Vollzugsvorschriften.

Art. 12

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Polizeibusse bis zu Fr. 100.—geahndet.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Vorschriften werden auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt, spätestens dann, wenn die ersten Teilgebiete zum Schutz der Wohnquartiere als Pilotversuch vom hierfür zuständigen Polizeikommandanten verfügt sind. Die Vorschriften sind am 13. Juni 1988 in Kraft getreten.

Winterthur, den 17. Juni 1987

Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident: U. Widmer

Der Stadtschreiber: H. Birchler